

Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31.12.2023 der Gemeinde Zemitz

Gemäß § 3a KPG hat das Rechnungsprüfungsamt den Jahresabschluss der Gemeinde Zemitz zum 31. Dezember 2023 in der Zeit von 27.06.2024 bis 26.09.2024 geprüft. Das Rechnungsprüfungsamt hat das Ergebnis in seinem Prüfungsbericht zusammengefasst und einen eingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Am Peenestrom hat in seiner Sitzung am 09.12.2024 der Gemeindevertretung empfohlen, den Jahresabschluss zum 31.12.2023 zu beschließen.

Die Gemeindevertretung Zemitz hat in ihrer Sitzung am 19.12.2024 folgende Beschlüsse gefasst, die bekannt gegeben werden.

Beschluss-Nr.07-B 2024-017

Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2023 der Gemeinde Zemitz gemäß § 60 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V i. V. m. Abschnitt 7 der GemHVO-Doppik

Beschluss-Nr.07-B 2024-018

Entlastung der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2023 gemäß § 60 Abs. 5 Satz 2 Kommunalverfassung M-V

Der Jahresabschluss zum 31.12.2023 inklusive Anhang und Anlagen sowie der abschließende Prüfvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses und des Rechnungsprüfungsamtes liegt ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung für 10 Tage zur Einsichtnahme im Rathaus, Burgstraße 6 in 17438 Wolgast, zu den Servicezeiten aus.

Des Weiteren ist der Jahresabschluss auf der Internetseite des Amtes Am Peenestrom unter der Rubrik Bürgerservice - Bekanntmachungen einsehbar.

Hinweis gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V)

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelungen dieses Absatzes hingewiesen worden ist. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Amt geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Zemitz, den 07.01.2025


Maik Zastrow
(Bürgermeister)



Bilanz zum 31.12.2023 der Gemeinde Zemitz

AKTIVA			PASSIVA		
	EUR			EUR	
1 Anlagevermögen	4.031.426,89	1 Eigenkapital		3.372.986,72	
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	1.1 Kapitalrücklage		3.948.628,20	
1.1.1 Gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	0,00	1.1.1 Allgemeine Kapitalrücklage		3.937.128,20	
1.1.2 Geleistete Zuwendungen	0,00	1.1.2 Zweckgebundene Kapitalrücklagen		11.500,00	
1.1.3 Gezahlte Investitionszuschüsse	0,00	1.2 Ergebnisrücklage aus dem kommunalen Finanzausgleich		0,00	
1.1.4 Geschäfts- oder Firmenwert	0,00	1.3 Ergebnisvortrag		-452.386,73	
1.1.5 Geleistete Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	1.4 Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag		-123.254,75	
1.2 Sachanlagen	3.494.047,39	1.5 Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag		0,00	
1.2.1 Wald, Forsten	942,80	2 Sonderposten		689.676,49	
1.2.2 Sonstige unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	61.953,63	2.1 Sonderposten zum Anlagevermögen		689.676,49	
1.2.3 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	1.238.004,73	2.1.1 Sonderposten aus Zuwendungen		560.289,59	
1.2.4 Infrastrukturvermögen	1.880.842,54	2.1.2 Sonderposten aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten		0,00	
1.2.5 Bauten auf fremden Grund und Boden	1,00	2.1.3 Sonderposten aus Anzahlungen		129.386,90	
1.2.6 Kunstgegenstände, Denkmäler	0,00	2.2 Sonderposten für den Gebührenaussgleich		0,00	
1.2.7 Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge	46.451,95	2.3 Sonderposten mit Rücklageanteil		0,00	
1.2.8 Betriebs- und Geschäftsausstattung	11.095,81	2.4 Sonstige Sonderposten		0,00	
1.2.9 Pflanzen und Tiere	0,00	3 Rückstellungen		0,00	
1.2.10 Geleistete Anzahlungen auf Sachanlagen, Anlagen im Bau	254.754,93	3.1 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen		0,00	
1.3 Finanzanlagen	537.379,50	3.2 Steuerrückstellungen		0,00	
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	3.3 Sonstige Rückstellungen		0,00	
1.3.2 Ausleihungen an verbundene Unternehmen	0,00	4 Verbindlichkeiten		282.210,69	
1.3.3 Beteiligungen	0,00	4.1 Anleihen		0,00	
1.3.4 Ausleihungen an Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00	4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen		78.937,91	
1.3.5 Sondervermögen mit Sonderrechnung, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen	537.379,50	4.2.1 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen		78.937,91	
1.3.6 Ausleihungen an Sondervermögen mit Sonderrechnung, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen	0,00	4.2.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit		0,00	
1.3.7 Sonstige Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00	4.3 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen		0,00	
1.3.8 Anteilige Rücklagen der Versorgungskassen zur Abdeckung von Pensionsverpflichtungen	0,00	4.4 Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen		73.973,24	
1.3.9 Sonstige Ausleihungen	0,00	4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		4.573,30	
2 Umlaufvermögen	335.259,17	4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen		0,00	
2.1 Vorräte	42.311,97	4.7 Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen		0,00	
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	0,00	4.8 Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht		0,00	
2.1.2 Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen	39.515,35	4.9 Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen mit Sonderrechnung, Zweckverbänden, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähiger kommunaler Stiftungen		4.239,96	
2.1.3 Fertige Erzeugnisse, fertige Leistungen und Waren	2.796,62	4.10 Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich:		33.585,12	
2.1.4 Geleistete Anzahlungen auf Vorräte	0,00	4.10.1 Verbindlichkeiten aus dem gemeinsamen Zahlungsmittelbestand		0,00	
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	292.947,20	4.10.2 Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich		33.585,12	
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen	6.343,94	4.11 Sonstige Verbindlichkeiten		86.901,16	
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	6.505,31	5 Rechnungsabgrenzungsposten		21.812,16	
2.2.3 Forderungen gegen verbundene Unternehmen	0,00	5.1 Grabnutzungsentgelte		19.687,16	
2.2.4 Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00	5.2 Anzahlungen auf Grabnutzungsentgelte		0,00	
2.2.5 Forderungen gegen Sondervermögen mit mit Sonderrechnung, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen	0,00	5.3 Sonstige		2.125,00	
2.2.6 Forderungen gegen den sonstigen öffentlichen Bereich:	280.097,95	6 Passive latente Steuern		0,00	
2.2.6.1 Forderungen aus dem gemeinsamen Zahlungsmittelbestand	233.702,48				
2.2.6.2 Sonstige Forderungen gegen den sonstigen öffentlichen Bereich	46.395,47				
2.2.7 Sonstige Vermögensgegenstände	0,00				
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00				
2.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00				
2.3.2 Anteil an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00				
2.3.3 Sonstige Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00				
2.4 Liquide Mittel	0,00				
3 Rechnungsabgrenzungsposten	0,00				
4 Aktive latente Steuern	0,00				
5 Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00				
Bilanzsumme	4.366.686,06	Bilanzsumme		4.366.686,06	

**Abschließender Prüfungsvermerk
zur Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2023
der Gemeinde Zemitz
durch den Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes am Peenestrom**

Auftrag und Auftragsdurchführung

Mit Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Zemitz bedient sich die Gemeinde des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes Am Peenestrom. Dieser bedient sich wiederum des gemeinsamen Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Wolgast.

Dieser Bericht dient der Berichterstattung an die Gemeindevertretung der

Gemeinde Zemitz.

Gemäß § 1 Abs. 4 Satz 1 des KPG obliegt die örtliche Prüfung dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes am Peenestrom. Hierzu hat dieser sich des Rechnungsprüfungsamtes Wolgast bedient (§ 1 Abs. 4 Satz 2 KPG).

In seiner Sitzung am 09.12.2024 erörterte der Rechnungsprüfungsausschuss den vom Rechnungsprüfungsamt erarbeiteten Bericht über die Jahresabschlussprüfung.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat sich davon überzeugt, dass die Qualität der Arbeit des Rechnungsprüfungsamtes den Zwecken der Prüfung des Jahresabschlusses genügt.

Er hat sich den vom Rechnungsprüfungsamt getroffenen Feststellungen angeschlossen.

Auf dieser Grundlage wird festgestellt, dass der Jahresabschluss und die den Jahresabschluss erläuternden Anlagen den Vorschriften des § 60 KV M-V und der §§ 24 bis 48 sowie der §§ 50 bis 53 GemHVO-Doppik sowie den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen entsprechen und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde Zemitz vermitteln.

Der Rechenschaftsbericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Er vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gemeinde Zemitz.

Das Rechnungsprüfungsamt hat auf Grundlage seiner Prüffeststellungen einen **eingeschränkten Bestätigungsvermerk** erteilt. Der Rechnungsprüfungsausschuss teilt die Einschätzung des Rechnungsprüfungsamtes.

Im Ergebnis seiner Prüfung hat das Rechnungsprüfungsamt zu den wirtschaftlichen Verhältnissen und der Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung der Gemeinde Zemitz ergänzend festgestellt:

„Unsere Prüfung hat 2023 zu keinen wesentlichen Einschränkungen geführt.

Aus der Prüfung zum Jahresabschluss 2014 bestehen folgende Hinweise weiter fort:

- Die Mahngebühren in Höhe von 1.871,71 € sind laut des Rundschreibens des Innenministerium M-V vom 19.01.2007 zur Kassenführung der Ämter, amtsangehörigen Gemeinden und Einrichtungen, wie Verwaltungsgebühren, beim Amt zu verbuchen. Da die Stadt Wolgast als geschäftsführende Gemeinde die Aufgaben der Vollstreckung wahrnimmt, sind die Mahngebühren und Säumniszuschläge entsprechend bei der Stadt Wolgast zu vereinnahmen und über die Amtsumlage entsprechend abzurechnen.

Erträge aus Stundungszinsen u. ä. verbleiben weiterhin bei der Gemeinde. **(F)**

→ *Die Feststellung ist weiterhin zutreffend. Aus Sicht der Verwaltung gehören die Haupt- und Nebenforderungen zusammen in die jeweiligen Mandanten. Eine Verteilung über die Amtsumlage wäre zu ungenau.*

Anmerkung des RPA: *Bei Mahngebühren handelt es sich um den Aufwand für die Vollstreckung der Hauptforderungen. Dieser wird durch die Mitarbeiter des Amtes/ der Stadt wahrgenommen.*

Mahngebühren für öffentlich-rechtliche Forderungen sind daher ähnlich wie Verwaltungsgebühren beim Amt zu verbuchen.

Mit diesen Hinweisen entspricht der Jahresabschluss und die den Jahresabschluss erläuternden Anlagen nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse den Vorschriften des § 60 KV M-V und der §§ 24 bis 48 sowie der §§ 50 bis 53 der GemHVO-Doppik sowie den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde.

Der Rechenschaftsbericht der Bürgermeisterin steht nach den im Rahmen unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen und getroffenen Prüfungsfeststellungen im Einklang mit den tatsächlichen Verhältnissen.

Im Ergebnis unserer Prüfung stellen wir zu den wirtschaftlichen Verhältnissen der Gemeinde entsprechend der vorgelegten Unterlagen ergänzend fest:

Das Vermögen (ohne RAP) beträgt zum 31. Dezember 2023 4.366.686,06 €.

Die Eigenkapitalquote beträgt zum 31. Dezember 2023 77,24 %.

Die Verbindlichkeitsquote beträgt zum 31. Dezember 2023 6,46 %.

Die Gemeinde ist zum Bilanzstichtag **nicht überschuldet**.

Der veranschlagte Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wurde im Haushaltsjahr 2023 beachtet.

Das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen 2023 beträgt -266.183,43 €.

Die Veränderung des Jahresergebnisses durch Rücklagenentnahme/-zuführung beträgt in 2023 142.928,68 €.

Das Jahresergebnis 2023 beträgt nach Veränderung der Rücklagen -123.254,75 €.

Der Ergebnisvortrag aus Haushaltsvorjahren beträgt -452.386,73 €.

Insgesamt ergibt sich hieraus ein Fehlbetrag von -575.641,48 €,

der durch Überschüsse in Folgejahren zu decken ist.

Der Haushaltsausgleich ist damit in der Ergebnisrechnung **nicht gegeben**.

Die Finanzrechnung weist für 2023 einen Saldo der laufenden

Ein- und Auszahlungen aus in Höhe von -177.304,09 €.

Nach Verrechnung der planmäßigen Tilgung für Investitionskredite

verbleibt ein negativer Saldo in Höhe von -186.530,32 €.

Der Vortrag der laufenden Rechnung aus Vorjahren beträgt 86.525,11 €.

Unter Berücksichtigung des Vortrags aus Haushaltsvorjahren ist im Haushaltsjahr ein Haushaltsausgleich in der Finanzrechnung **nicht gegeben**.

Die Investitionsauszahlungen betragen in 2023 290.529,85 €.

Sie sind durch Investitionseinzahlungen finanziert in Höhe von 157.813,65 €.

Die Investitionskredite haben unter Berücksichtigung der Tilgungen abgenommen um 9.226,23 €.

Die Forderungen gegenüber der Einheitskasse des Amtes haben insgesamt **abgenommen** um 319.107,32 €.

Der Haushaltsausgleich **ist insgesamt nicht gegeben**.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung hat zu folgender/n wesentlicher/n Feststellung/en geführt:

- Mit der Haushaltsrechtsänderung vom Juli 2019 ist spätestens mit dem Jahresabschluss 2021 kein separater Rechenschaftsbericht mehr vorgesehen. Die dort aufgeführten Angaben sind nunmehr in den Anhang zu integrieren. (F)
- Ein Dokumentenmanagementsystem (DMS) wurde bislang nicht vollständig eingerichtet. (F)
- Der Jahresabschluss 2022 wurde am 17.07.2024 veröffentlicht. Gemäß Mitteilung des Innenministeriums M-V vom 25.01.2024 besteht in diesem Zusammenhang die Pflicht zur Veröffentlichung des Bestätigungsvermerkes. (F)

Aus der Prüfung zum Jahresabschluss 2021 besteht folgende Feststellung weiter fort:

- Die Zertifizierung des Programms war zum Zeitpunkt der Erstellung des vorliegenden Jahresabschlusses ausgelaufen. Damit ist auch die Freigabeerklärung der Verwaltungsleitung auf Grundlage der Zertifikate nicht mehr gültig.

Bis zu einer erneuten Zertifizierung und Freigabe sind laut rechtsaufsichtlicher Anordnung der oberen Kommunalaufsicht durch die Prüforgane keine uneingeschränkten Bestätigungsvermerke mehr zu erteilen. (B)

→ *Die Feststellung ist weiterhin zutreffend.*

Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung von Bedeutung sind.

Das Rechnungsprüfungsamt Wolgast empfiehlt die Feststellung des Jahresabschlusses 2023 und die Entlastung der Bürgermeisterin für das Jahr 2023.“

Auf der Grundlage des Berichts zur Jahresabschlussprüfung und der ergänzenden Prüfung empfiehlt der Rechnungsprüfungsausschuss daher der Gemeindevertretung den geprüften Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 i. d. F. vom 09.12.2024 festzustellen. Gleichzeitig empfiehlt der Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeindevertretung, den Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2023 zu entlasten.

Wolgast, 09.12.2024

Ort / Datum



Unterschrift

Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses